



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Banken- und Kapitalmarktrecht,
Pensionskassenwesen und Glückspielmonopol
z.H. Herrn Dr. Peter Erlacher
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 28. September 2006

GZ: BMF -090100/0007-III/5/2006

Sehr geehrter Herr Dr. Erlacher!

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz – EnfStG) erlassen und das Börsegesetz geändert wird und für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zu Artikel 1:

Wir regen an, die europarechtlichen Grundlagen für das Enforcementstellen-Gesetz, mit dem eine Enforcement-Behörde zur Überprüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften eingerichtet wird, nicht nur in den Erläuterungen anzuführen.

Zu Artikel 2:

Grundsätzliches:

Grundlage für die Einrichtung einer Enforcement-Behörde ist Erwägungsgrund 16 der Verordnung 1606/2002/EG („IAS-VO“), wonach die Mitgliedsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung internationaler Rechnungslegungsstandards treffen müssen.

Die Kommission beabsichtigte in diesem Zusammenhang, sich mit den Mitgliedsstaaten insbesondere über CESR ins Einvernehmen zu setzen, um ein gemeinsames Konzept der Durchsetzung zu entwickeln.



In der Folge hat CESR zwei Standards zu Enforcement veröffentlicht, und zwar Standard No. 1 on Financial Information: Enforcement of Standards on Financial Information in Europe und Standard No. 2 on Financial Information: Coordination of Enforcement Activities.

Diese Standards bilden die Grundlage des Gesetzesentwurfes.

Bei diesen Standards handelt es sich um Empfehlungen von CESR, deren Umsetzung in nationales Recht keineswegs zwingend ist.

Wir sind der Überzeugung, dass die Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung bereits auf Grundlage der bestehenden Rechtslage (Rechnungslegungsvorschriften und flankierende Strafbestimmungen) gewährleistet ist. Die Schaffung einer eigenen neuen Behördenzuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften im Wege des Enforcements ist daher unseres Erachtens nicht erforderlich und sollte im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung grundsätzlich unterbleiben!

Unter dieser Prämisse sind die nachfolgenden Anmerkungen zum Entwurf eines EnfStG zu sehen; sie erfolgen stante concluso, falls eine eigene Behördenzuständigkeit zur Wahrnehmung von Enforcementaufgaben doch für erforderlich erachtet werden sollte.

In Deutschland wurde im Jahr 2004 das Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) erlassen.

Das BilKoG diene offenbar als Vorlage für den Gesetzesentwurf für ein EnfStG, weicht von diesem in einigen wie wir meinen wesentlichen Punkten ab. Diese betreffen vor allem die Fragen der Finanzierung der Prüfstelle, die Benennung der Enforcement-Behörde, der die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechnungslegung übertragen wird, und die Finanzierung dieser Behörde.

Es drängt sich grundsätzlich die Frage auf, ob es – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen - erforderlich ist, eine neue Behördenstruktur zu schaffen, oder ob es im Sinne der Verwaltungsökonomie nicht zu bevorzugen wäre, auf bereits bestehende Strukturen zurückzugreifen. Der erhebliche Aufwand, der mit der Anerkennung der Prüfstelle und der Schaffung einer neuen Behörde durch Übertragung der Aufgaben der Überprüfung der Rechnungslegung auf den Börsenberufungssenat verbunden ist, wäre damit obsolet.

Wenn der Börseberufungssenat nun als Enforcement-Behörde eingerichtet wird, so darf nicht übersehen werden, dass keinerlei Infrastruktur (Räumlichkeiten, Personal, usw.) für sein Tätigwerden zur Verfügung steht. Diese müsste mit erheblichem Aufwand erst geschaffen werden!

Der Entwurf geht unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 6 EnfStG allein was die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Prüfstelle übertragen werden (und die für den Fall, dass die Prüfstelle nicht eingerichtet wird, von der Enforcement-Behörde selbst wahrzunehmen sind!) von Kosten in der Höhe



von jedenfalls € 600.000,-- im Jahr (Fixbetrag von € 7.500,-- pro Unternehmen pro Kalenderjahr bei allein 80 Emittenten von Aktien) aus; dazu kommen die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder in der Höhe von € 10.000,-- je Vereinsmitglied im Jahr, wobei die Zahl der Vereinsmitglieder offen ist, und ein allfälliger verbleibender Restbetrag, der von den Unternehmen gemäß Börs kapitalisierung zu tragen ist.

Wir sprechen uns dagegen aus, einer neu zu schaffenden Behörde die Kompetenz der Überprüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsstandards zu übertragen und damit einen zusätzlichen, mit erheblichen Kosten verbundenen Aufwand zu schaffen.

Vielmehr sollten die Überprüfungsaufgaben bestehenden, mit ähnlichen Materien bereits befassten Behörden und Institutionen übertragen werden. In diesem Zusammenhang drängt sich auf, der FMA, der bereits die Überwachung von börsennotierten Unternehmen in gewissen Bereichen zukommt und die über entsprechend geschultes und ausgebildetes Personal mit ausreichender Expertise in der Überwachung von Rechnungslegungsstandards durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Banken- und Versicherungsaufsicht verfügt, die Kompetenz zur Überprüfung (ähnlich wie in Deutschland der Bafin im § 37n des Wertpapierhandelsgesetzes) zu übertragen. Sollte es – was wir nicht meinen – zusätzlich notwendig sein, dass einzelne Aufgaben der Überprüfung ausgelagert werden (wie dies im Gesetzesentwurf hinsichtlich der Aufgaben, die der Prüfstelle übertragen werden, vorgesehen ist), so sollte auch hier auf bereits mit der Materie befasste Institutionen zurückgegriffen werden.

Die folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes müssen daher auch immer unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass wir weder die Schaffung einer neuen Behörde zur Wahrnehmung der Überprüfungsaufgaben noch die Einrichtung einer Prüfstelle für notwendig und zweckmäßig erachten.

Zu § 1:

Der Begriff des Wertpapiers im § 1 Abs. 1 erster Satz sollte genauer definiert werden.

Vorgesehen ist, dass der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Bescheid bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Verein als „Prüfstelle“ im Sinne des EnfStG anerkennen kann.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob tatsächlich ein konkretes Interesse beteiligter Verkehrskreise besteht, einen derartigen Verein zu gründen. Ebenso wenig kann die Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden, dass möglicherweise zwei (oder mehrere) Vereine die Anerkennung beantragen. Bei konkurrenzierenden Antragstellungen kann bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens, insbesondere wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung erhoben werden sollte, ein relativ langer Zeitraum vergehen, bis die Prüfstelle tatsächlich eingerichtet ist.



Solange keine Prüfstelle besteht, sind nach dem Entwurf sämtliche Überprüfungsaufgaben von der Enforcement-Behörde, also vom Börseberufungssenat wahrzunehmen, der in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eingerichtet ist.

Die Befristung der Anerkennung als Prüfstelle auf fünf Jahre erscheint nicht sinnvoll, weil damit einer möglichen wiederholten konkurrenzierenden Antragstellung und einer damit verbundenen Rechtsunsicherheit (samt möglicher Vakanz in der Zuständigkeit) Tür und Tor geöffnet werden.

Insgesamt ist die Einrichtung der Prüfstelle – wie im Entwurf vorgesehen – mit einem erheblichen Verfahrensaufwand verbunden, der im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung vermieden werden sollte.

Der Begriff „Unabhängigkeit“ gemäß Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz sollte konkretisiert werden.

Dass ein Verein nicht auf Gewinn gerichtet ist, ergibt sich aus dem Vereinsgesetz.

Der Verein wird jedenfalls dann, wenn er über Auftrag der Enforcement-Behörde tätig wird (§ 9 Abs. 3 des Entwurfes), an deren Weisungen gebunden sein. Es erscheint zweifelhaft, ob es im Hinblick auf die Anforderungen des Abschnittes C betreffend Enforcers des Standards 1 zulässig ist, den Verein bei der Ausübung seiner Tätigkeit generell von Weisungen der Enforcement-Behörde frei zu stellen.

Wir regen an, anstelle der englischen Terminologie („Enforcement“ und „Austrian Review Panel“) entsprechende deutsche Bezeichnungen zu verwenden.

Zu § 2:

Für die Ausdehnung der Überprüfungscompetenz der Enforcement-Behörde (bzw. der Prüfstelle) auf die sonstigen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z. 9 BörseG gibt es keinerlei Veranlassung und keine Grundlage in der IAS-VO bzw. den CESR-Standards. Wir erachten dies als zu weitgehend und zu Überschneidungen mit den Kompetenzen der FMA führend. Die Überprüfungscompetenz der Enforcement-Behörde (bzw. der Prüfstelle) hat sich auf den Jahresabschluss samt Lagebericht bzw. den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht und auf die Zwischenberichte gemäß § 87 BörseG zu beschränken.

In den Erläuterungen zum Abs. 2 wird im Zusammenhang mit den sonstigen Informationen angeführt, dass darunter „insbesondere die Zwischenberichte gemäß § 87 BörseG sowie die ad-hoc Mitteilungen gemäß § 48d BörseG zu verstehen“ sind.

Weiters wird in den Erläuterungen darauf verwiesen, dass „diese Informationen vom Enforcement-Verfahren umfasst sein müssen ergibt sich aus Art. 24 Abs. 4 lit. h. der RL 2004/109/EG („Transparenzrichtlinie“), die in dieser Bestimmung eine behördliche Kompetenz zur Überprüfung auch



von Zwischenberichten, ad-hoc Mitteilungen sowie Beteiligungsänderungsmeldungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen verpflichtend vorsieht“.

Wir können nicht erkennen, warum aus Art. 24 Abs. 4 lit. h. der RL 2004/109/EG abgeleitet werden kann, dass die Prüfung, ob sämtliche Informationen im Sinne dieser Richtlinie (also auch die ad-hoc Mitteilungen und Beteiligungsänderungsmeldungen usw.) den einschlägigen Anforderungen an die Berichterstattung entsprechen, zwingend dem Enforcement-Regime/der Zuständigkeit der Enforcement-Behörde unterstellt werden muss.

Art. 24 Abs. 1 Unterabsatz 2 der RL 2004/109/EG („prüfen, ob die Informationen im Sinne dieser Richtlinie den einschlägigen Anforderungen an die Berichterstattung entsprechen und im Falle aufgedeckter Verstöße die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen“) räumt den Mitgliedsstaaten lediglich die Möglichkeit ein, für Zwecke des Art. 24 Abs. 4 lit. h. der RL eine andere als die zentrale zuständige Behörde gemäß Unterabsatz 1 zu benennen.

„Vorgeschriebene Informationen“ sind gem. Art. 2 Abs. 1 lit. k der RL 2004/109/EG „alle Angaben, die ein Emittent oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, nach dieser Richtlinie, nach Art. 6 der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation oder nach den gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedsstaats offen legen muss“.

Die Prüfung, ob die Informationen im Sinne der Richtlinie RL 2004/109/EG (mit Ausnahme der Jahresfinanzberichte und der Zwischenberichte, wenn eine eigene Enforcement-Behörde neben der FMA eingerichtet wird) den einschlägigen Anforderungen an die Berichterstattung entsprechen, muss von der FMA wahrgenommen werden, schon um Kompetenzüberschneidungen entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage zu verhindern.

Die Marktmissbrauchs-RL, RL 2003/6/EG schreibt in Art. 11 vor, „eine einzige Behörde“ zu benennen, „die für die Überwachung der Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zuständig ist“. In Österreich wurde diese Aufgabe der FMA übertragen (vgl. auch § 48d BörseG).

Darüber hinaus stellt der gesamte Entwurf ausschließlich auf die Überprüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften bzw. darauf ab, ob Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden (siehe etwa § 2 Abs. 1 erster Satz sowie Z. 1; § 3 Abs. 2 zweiter Satz, § 4 Abs. 3 erster Satz, insbesondere § 8 Abs. 1; § 13 Abs. 1), und nicht darauf ab, ob ad-hoc Meldungen, Beteiligungsänderungsmeldungen, usw. den einschlägigen Anforderungen entsprechen.

Zu §§ 4 und 5:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl Nr. 20/1949, insbesondere wenn die Prüfstelle im Auftrag der Enforcement-Behörde tätig wird, nicht auf die Tätigkeit der Prüfstelle



anwendbar sein soll, zumal weitreichende Hilfstätigkeiten für die Enforcement-Behörde ausgelagert werden.

Weiters ist zu hinterfragen, weshalb die Prüfstelle nur für aufgrund ihrer Prüftätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haften soll.

Die Erläuterungen sprechen im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 davon, dass es sich bei der Tätigkeit der Prüfstelle um eine der Abschlussprüfung ähnliche Tätigkeit handelt, weshalb die Haftungsvoraussetzungen und Entschädigungssummen hinsichtlich der Haftung bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht (im § 5 des Entwurfes) in Analogie zur Haftung des Abschlussprüfers gemäß § 275 UGB geregelt wird.

Dieses Argument gilt auch für die Haftung der Prüfstelle generell, weshalb die Bestimmung des § 275 Abs. 2 UGB analog angewendet werden sollte.

Was den Hinweis in den Erläuterungen auf die Attraktivität der Tätigkeit der Mitarbeiter für die Prüfstelle betrifft, sei darauf verwiesen, dass kein sachlicher Grund besteht, weshalb die Mitarbeiter der Prüfstelle bei der Ausübung ihrer sensiblen Tätigkeit haftungsrechtlich privilegiert werden sollten; das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz hat auch hier (wie im § 5 Abs. 2 vorgesehen) zu gelten.

§ 275 Abs. 1 UGB regelt die Haftung bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht der Abschlussprüfer, seiner Gehilfen usw.; der Verweis auf § 275 Abs. 2 UGB ist daher in diesem Zusammenhang verfehlt.

Eine analoge Anwendung des § 275 Abs. 4 UGB ist nicht sinnvoll, da die Prüfstelle nicht auf Grund eines Vertragsverhältnisses mit dem überprüften Unternehmen tätig wird.

Zu § 6:

Sollte eine Prüfstelle zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Enforcements tatsächlich notwendig sein, so sollten die Kosten der Prüfstelle von der Enforcement-Behörde (als eine in der bestehenden Behördenorganisation bereits bestehenden Behörde wie etwa die FMA) getragen werden (siehe in diesem Zusammenhang die entsprechende Regelung in Deutschland § 342d dHGB).

Ausgehend von allein ca. 80 Unternehmen, deren Aktien derzeit zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich zugelassen sind, ist auf Grundlage des § 6 Abs. 1 mit Kosten für die Prüfstelle von jedenfalls € 600.000,-- (Fixbetrag von € 7.500 pro Unternehmen pro Kalenderjahr) zu rechnen. Die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder sollen € 10.000,-- je Kalenderjahr betragen, wobei nicht bekannt ist, mit wie vielen Vereinsmitgliedern gerechnet werden kann.

Unklar ist, in welcher Form der von den Unternehmen zu zahlende Fixbetrag sowie der zur Deckung eines Fehlbetrages zusätzlich zu zahlende Betrag vorgeschrieben (durch Bescheid?) bzw. verrechnet wird und wie er gegebenenfalls einbringlich gemacht wird.



Wenn hinsichtlich des Restbetrages, der für die Finanzierung der Prüfstelle erforderlich ist, auf die Börs kapitalisierung abgestellt wird, so ist ein Stichtag für deren Bestimmung festzusetzen.

Zu § 8:

Wie bereits oben ausgeführt, erachten wir es aus Kostengründen nicht für sinnvoll, eine neue, in der Behördenstruktur nicht bereits vorhandene und entsprechend ausgestattete Behörde für die Überprüfung der Rechnungslegungsstandards einzurichten. Entsprechende Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, das erforderliche fachkundige Personal usw. sind bereits in der derzeit gegebenen Behördenstruktur etwa bei der FMA vorhanden und sollten daher im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung auch genutzt werden.

Im § 8 Abs. 1 wird der bereits auf Grund der Bestimmung des § 64 BörseG bestehende Börseberufungssenat als Enforcement-Behörde eingerichtet.

Die §§ 64 und 64 a BörseG lauten wie folgt:

„Zulassungsverfahren zum Amtlichen Handel

§ 64. (1) Das Börseunternehmen entscheidet über Anträge auf Zulassung von Wertpapieren sowie von Emissionsprogrammen, in deren Rahmen Nichtdividendenwerte emittiert werden, zum Amtlichen Handel.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat ist zulässig

1. gegen die Versagung der Zulassung,
2. gegen den Widerruf der Zulassung (Abs. 5);

aufschiebende Wirkung darf der Berufung nur zuerkannt werden, wenn dadurch der Anlegerschutz oder die Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte nicht gefährdet werden. Der Berufungssenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem Beisitzer, der dem aktiven Richterstand angehört, und einem weiteren Beisitzer. Die Mitglieder sind vom Bundesminister für Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei er bei der Bestellung des Richters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen hat. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn ein Mitglied dauernd an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder seine Pflichten gröblich verletzt, so ist es seiner Funktion zu entheben, und an seiner Stelle ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Die Entscheidungen des Berufungssenates unterliegen nicht der Abänderung oder Aufhebung im Verwaltungsweg. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig. Die Beschwerde kann auch von der FMA wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.

(4) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 66, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 nicht vorliegen; unbeschadet dessen kann die Zulassung auch versagt werden, wenn sie auf



Grund der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Emittenten die schutzwürdigen Interessen des anlaufsuchenden Publikums verletzen würde.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 4 nachträglich wegfällt, wenn sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonst wie erschlichen wurde, oder wenn der Emittent seine Pflichten gemäß den §§ 81 bis 87 und 91 bis 94 nicht erfüllt. Wenn dadurch der Anlegerschutz nicht verletzt wird, kann der Emittent bei nachträglichem Wegfall eines Zulassungserfordernisses oder bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Emittenten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufgefordert werden; in diesem Fall ist die Zulassung erst nach erfolglosem Fristablauf zu widerrufen.

(6) Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlaufsuchenden Publikums erforderlich ist; dem Antragsteller ist in diesem Fall vor der Entscheidung über die Zulassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 64a. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Berufungssenates gemäß § 64 Abs. 2 erhalten für Reiseauslagen die Vergütungen nach den Reisegebührevorschriften des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und für die sonstigen Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Jeder Wertpapierbörse ist ein vom Bundesminister für Finanzen zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag vorzuschreiben, der in einem angemessenen Verhältnis zu den vorstehend angeführten Entschädigungen und Vergütungen zu stehen hat."

Die Aufgaben des Börseberufungssenates beschränken sich nach derzeitiger Rechtslage auf die Überprüfung von Bescheiden des Börseunternehmens als beliehenes Unternehmen gegen die Versagung der Zulassung von Wertpapieren zum Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr und Ungeregelten dritten Markt sowie gegen den Widerruf der Zulassung. Der Börseberufungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wovon einer dem aktiven Richterstand angehört. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Seit Erteilung der Konzession für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse ist der Börseberufungssenat als Rechtsmittelbehörde kein einziges Mal tätig geworden.

Nach geltender Rechtslage trägt den Aufwand des Börseberufungssenates der Bund. Die Mitglieder des Berufungssenates erhalten vom Bund Vergütungen für Reiseauslagen sowie eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand für ihre Tätigkeit entsprechende Vergütung. Jede Wertpapierbörse, deren Zulassungsentscheidungen Gegenstand der Überprüfung durch den Börseberufungssenat sind (!), hat mit einem Pauschalbetrag, der in einem angemessenen Verhältnis zu den angeführten Entschädigungen und Vergütungen zu stehen hat, zum Vergütungsaufwand beizutragen.



Auf Grund dieser Bestimmung leistet eine Wertpapierbörse also einen Beitrag (und trägt nicht die gesamten Kosten!) zu den Kosten des Börseberufungssenates als Rechtsmittelbehörde, deren Tätigwerden sie verursacht hat, und das auch nur beschränkt und damit begrenzt hinsichtlich der Vergütungen der Senatsmitglieder für Reiseauslagen, Zeit- und Arbeitsaufwand!

Da die Wiener Börse AG kein Tätigwerden des Börseberufungssenates verursacht hat, wurden ihr bisher keine Pauschalbeträge auf Grundlage des § 64a BörseG vorgeschrieben.

Eine ähnliche Regelung wie in § 64a trifft § 46 Abs. 6 Börsegesetz hinsichtlich der Kosten der Börsekommissäre im Rahmen der Börsenaufsicht.

§ 46 Abs. 6 BörseG lautet:

„Den Börsekommissären und ihren Stellvertretern ist vom zuständigen Bundesminister eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und den Aufwendungen hierfür steht. Die zuständigen Bundesminister haben dem Börseunternehmen einen jährlichen zu entrichtenden Pauschalbetrag als Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen steht.“

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erk. VfSlg 16641 in Zusammenhang mit derartigen vergleichbaren Kostentragungsregelungen Folgendes ausgeführt:

„Im Bereich der Wirtschaftsaufsicht hat der Gesetzgeber schon bisher in verschiedenen Zusammenhängen die Beaufsichtigten verpflichtet, die Kosten der Aufsicht (mit) zu tragen. Auch im Bereich der Versicherungsaufsicht (vgl. § 117 Versicherungsaufsichtsgesetz auch schon in der Fassung vor der Novellierung durch das FMAG), der Wertpapieraufsicht (vgl. § 7 Wertpapieraufsichtsgesetz auch schon vor der durch das FMAG erfolgten Novellierung) und teilweise auch im Bereich der Bankenaufsicht (vgl. § 70 Abs. 7 BWG idF vor der durch das FMAG erfolgten Novellierung und § 76 Abs. 9 BWG auch schon in der Fassung vor der durch das FMAG bewirkten Novellierung) gab und gibt es derartige Kostentragungsregelungen (vgl. Bilgici, Finanzierung der Aufsicht, 2000). Die ratio solcher Regelungen liegt offenkundig darin, dass in besonders sensiblen Wirtschaftsbereichen im Interesse der Funktionssicherung und des Gläubigerschutzes eine besondere öffentliche Aufsicht als geboten erachtet wird, die Sonderbelastungen des Staates mit sich bringt, es aber nicht als gerechtfertigt angesehen wird, diese Sonderbelastung von der Allgemeinheit tragen zu lassen, sondern (zumindest teilweise) von jenen, die durch ihre – zu beaufsichtigende – Tätigkeit Erträge erwirtschaften.“

Zusammenfassend lässt sich zur geltenden Rechtslage sagen, dass eine Wertpapierbörse auf Grund der Bestimmung des § 64a BörseG einen Beitrag zu den Kosten des Börseberufungssenates als Rechtsmittelbehörde leistet, wenn sie ein Tätigwerden der Rechtsmittelbehörde verursacht hat, und dass dieser Beitrag hinsichtlich der Vergütungen der Senatsmitglieder für Reiseauslagen, Zeit- und Arbeitsaufwand beschränkt und damit begrenzt ist. Was die Regelung des § 46 Abs. 6 BörseG betreffend die Kosten der Börsekommissäre betrifft, so handelt es sich dabei um Kosten der Aufsicht,



die durch das Tätigwerden der Wiener Börse AG als Börseunternehmen und Normunterworfenen verursacht werden.

Diese Voraussetzungen einer sachlich gerechtfertigten Kostentragungsregelung treffen bei der nun im § 8 Abs. 3 des Entwurfes des Enforcementstellen-Gesetzes vorgesehenen Regelung der Finanzierung des Börseberufungssenates als Enforcement-Behörde durch Überwälzung der Kosten auf die Wertpapierbörse nicht zu. Die Börse ist nicht Normunterworfenen des Enforcementstellen-Gesetzes, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und der Anleger liegende Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften bezieht sich nicht auf die Börse und die überwälzten Kosten der Enforcement-Behörde sind im Gesetz in keiner Weise begrenzt und auch in keiner Weise voraussehbar.

In seinem Erkenntnis VfSlg 16641 hat der Verfassungsgerichtshof an seiner Judikatur festgehalten, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, leichte und handhabbare Regelungen zu treffen und so eine am Ziel der Verwaltungsökonomie orientierte Gesetzesvollziehung zu ermöglichen. Freilich ermächtigt das den Gesetzgeber nicht, für die Aufteilung einer Kostenersatzpflicht jeden beliebigen Ansatz zu wählen; der Anknüpfungspunkt muss ein tauglicher sein und darf zu keinen willkürlichen Belastungsergebnissen führen.

Gerade das ist aber der Fall: die Börse hat selbstverständlich ein Interesse an der ordnungsgemäßen Rechnungslegung der kapitalmarktorientierten Unternehmen; diese liegt aber nicht allein in ihrem Interesse, sondern – wovon der Entwurf des Gesetzes selbst ausgeht - überwiegend im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Anleger. An wiederholter Stelle ist im Gesetz und in den Erläuterungen darauf verwiesen, dass die Enforcement-Behörde bei der Vollziehung ihrer Aufgaben diese Interessen zu berücksichtigen hat. Im § 4 Abs. 2 EnfStG spricht der Entwurf im Zusammenhang mit der Prüfstelle und ihren Beschäftigten davon, dass diese „im öffentlichen Interesse an einer verlässlichen und einheitlichen Finanzberichterstattung auf dem Kapitalmarkt“ tätig sind. Das gilt natürlich auch für die Enforcement-Behörde.

Die Kostentragungsregelung des § 8 Abs. 3 ist deshalb unsachlich, weil sie nicht berücksichtigt, dass die Aufgaben und das Tätigwerden der Enforcement-Behörde nicht durchwegs und ausschließlich im Interesse der Wiener Börse AG liegt und darüber hinaus den Umstand vernachlässigt, dass die Wiener Börse AG nicht dem Enforcement-Gesetz unterliegt.

In seinem Erkenntnis VfSlg. 17326 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass Finanzierungsregelungen unsachlich und daher verfassungswidrig sind, wenn sie dazu führen, dass Beitragspflichtige Aufgaben finanzieren müssen, die unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt in ihrem Interesse liegen (können), bzw. die nicht grundsätzlich alle in Betracht kommenden Interessenten nach dem Maßstab des (objektiven) Interesses erfassen!

Besteht an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die in einem Gesetz umschrieben sind, auch ein Interesse der Allgemeinheit, so erscheint es nach den Ausführungen des VfGH Slg. 17326 sachlich nicht gerechtfertigt die Finanzierung der behördlichen Tätigkeit ausschließlich den Marktteilnehmern



aufzuerlegen, weil diese dann auch Aufgaben zu finanzieren hätten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Insofern müsste auch die Finanzierung dieser Aufgaben durch die Allgemeinheit erfolgen.

Bei der Kostentragungsregelung des § 8 Abs. 3 EnfStG kommt erschwerend hinzu, dass hier nicht eine Finanzierung der Kosten der Behörde durch die Marktteilnehmer vorgesehen und bei dieser Regelung das Interesse der Allgemeinheit an der Erfüllung der behördlichen Aufgaben nicht berücksichtigt ist, sondern dass der Wertpapierbörse allein (!) als nicht Normunterworfenen und damit der Wiener Börse AG als einzigem, im internationalen Wettbewerb stehenden Börseunternehmen die Kosten überbunden werden! Diese Sach- und Rechtslage unterscheidet sich von jenen, bei denen jene Unternehmen, die als Marktteilnehmer von der Regulierungstätigkeit und der damit herbeigeführten Ordnung im Bereich des Marktes in erster Linie berührt sind, zur Finanzierung der Regulierungstätigkeit herangezogen werden.

Nach der Intention des Entwurfes werden nicht nur bestimmte, sondern sämtliche Kosten des Börseberufungssenates als Enforcement-Behörde in unzulässiger Weise zur Gänze auf die Wiener Börse AG überwältzt, da nach den Ausführungen im Vorblatt der Erläuterungen durch das EnfStG mit keinen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu rechnen ist!

Die Finanzierung der Enforcement-Behörde erfolgt – wie im Vorblatt der Erläuterungen weiter unten angeführt und im § 8 Abs. 3 normiert – gemäß der Kostentragungsregelung in § 64a, wobei hiervon auch dritte Personen, derer sich die Enforcement-Behörde bei ihrer Prüfungstätigkeit bedient, erfasst werden.

Damit wird de facto die Wiener Börse AG als einziges Börseunternehmen und eine nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehende juristische Person des Privatrechts zur Tragung des Aufwands einer staatlichen Behörde verpflichtet. Es ist nach der Judikatur des VfGH unsachlich, wenn ein mit behördlichen Tätigkeiten verbundener Aufwand bei einem echten Privaten verbleibt, der mit der behördlichen Tätigkeit weder in einem Verursachungs- noch in einem Verschuldenszusammenhang steht!

Die Börse ist hinsichtlich der Kosten der Enforcement-Behörde zur Gänze fremdbestimmt; sie hat keinerlei Einfluss darauf, aus wie vielen Senaten sie besteht, welchen Personals, welcher Sachverständiger und sonstiger Personen und Einrichtungen sie sich bedient usw.. Da sich die Kosten jeder Vorausbestimmung und damit Planbarkeit entziehen, sind sie unangemessen und unbestimmt im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG.

Was die Zahl der Mitglieder des Börseberufungssenates betrifft, so sieht der Entwurf im § 8 Abs. 2 EnfStG vor, dass die Enforcement-Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine allenfalls über die in § 64 Abs. 2 BörseG genannte Zahl hinausgehende erforderliche Anzahl von Mitgliedern und fachkundigen Personen aufzuweisen hat. Ob es sich bei diesen fachkundigen Personen um eigenes Personal der Enforcement-Behörde handeln soll, ist offen. Der Entwurf geht – wie sich aus den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 EnfStG ergibt - davon aus, dass die Enforcement-Behörde über eigenes Personal verfügt.



Die Enforcement-Behörde hat die genaue Anzahl von Mitgliedern und die Aufteilung in verschiedene Senate in einer Geschäftsordnung (Rechtsqualität der Geschäftsordnung - Verordnung?) festzulegen, die der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz unterliegt. Die Enforcement-Behörde entscheidet damit selbst über die erforderliche Zahl ihrer Mitglieder, ohne dass das Gesetz dafür eine Höchstgrenze vorsieht. Es darf nicht zu einer unbegrenzten Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Börseberufungssenates als Enforcement-Behörde kommen. Völlig frei in ihrer Entscheidung und keiner Kontrolle unterliegend ist die Enforcement-Behörde nach dem Entwurf offenbar hinsichtlich der Anzahl der für sie tätigen fachkundigen Personen (des Personals).

Zu den dritten Personen, denen sich die Enforcement-Behörde bei ihrer Tätigkeit bedient (und deren Kosten gemäß § 8 Abs. 3 EnfStG auf die Börse überwält werden), zählen nach den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 EnfStG neben dem eigenen Personal auch andere Einrichtungen und Personen wie Wirtschaftsprüfer und die Prüfstelle als Hilfsorgan.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass die Kosten, die mit der Einrichtung des Börseberufungssenates als Enforcement-Behörde verbunden sind (für eine unbestimmte Anzahl von Senatsmitgliedern, Personal, die Prüfstelle als Hilfsorgan, usw.), in keiner Weise vorhersehbar, abschätzbar und planbar und insoweit im Gesetz im Vorhinein nicht hinreichend bestimmt sind!

Es hängt allein vom Willen der Enforcement-Behörde ab, wie viele fachkundige Personen sie für ihre Tätigkeit beschäftigt, ob und welcher sonstiger Personen und Einrichtungen sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient (Wirtschaftsprüfer oder Prüfstelle, wobei offen ist, ob und bejahenden Falls nach welchem Schlüssel die Kosten der Prüfstelle als Hilfsorgan auf die Börse überwält werden).

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur (vgl. VfSlg 17326, 16641, 13309 mit weiteren Nachweisen) die Auffassung vertreten, dass es Art. 18 Abs. 2 B-VG zuwiderläuft, wenn die Höhe der von den Abgabe(Beitrags)pflichtigen zu entrichtenden Abgaben und Beiträge allein davon abhängt, wie hoch der aus dem Aufkommen zu deckende Aufwand vom zuständigen Organ des Gläubigers angesetzt wurde. Durch eine derartige Regelung wird der Verwaltung eine verfassungswidrige Blankettvollmacht erteilt. Legt der Gesetzgeber keine Höchstgrenze und auch sonst keine ausreichenden Bestimmungsgründe für den Aufwand der Behörde, der durch die Abgabe (dem Beitrag) abzugelten ist, fest und lässt er hinsichtlich des durch eine Verwaltungsaufgabe bewirkten direkten Personal- und Sachaufwandes der Behörde einen zu großen Gestaltungsspielraum so widerspricht dies dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs. 2 B-VG und stellt einen Verstoß gegen das Determinierungsgebot dar.

Das Enforcementstellen-Gesetz sieht keine Belastungshöchstgrenze vor.

Wie im Erkenntnis VfSlg 16641 ist es von Verfassungs wegen nicht erforderlich, eine bestimmte Höchstgrenze einzuziehen. Erforderlich könnte die Festlegung einer Höchstgrenze – so der VfGH – sein, um auf diese Weise die Kosten der Aufsicht (im konkreten Fall der Bankenaufsicht) insgesamt zu limitieren, was aber auch in anderer Weise erfolgen kann. In concreto ist der Gesetzgeber zur



Erreichung dieses Ziels den Weg gegangen, dem Vorstand der FMA die Aufstellung eines verbindlichen Finanzplans (einschließlich eines Investitionsplans und eines Stellenplans) aufzutragen, der aufsichtsratsgenehmigungspflichtig ist und auch den zur Finanzierung der FMA herangezogenen Instituten in seinen wesentlichen Punkten offen zu legen ist.

All dies trifft bei der Regelung des § 8 EnfStG nicht zu. Wie oben ausgeführt, ist die Enforcement-Behörde zwar was die Zahl der Anzahl von Mitgliedern und Senaten betrifft, die in der Geschäftsordnung festzulegen sind, an die Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz gebunden. Hinsichtlich des übrigen Aufwandes ist sie jedoch in ihrer Entscheidung frei und an keine Genehmigungen oder Budgets gebunden.

Es verstößt nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts gegen den Gleichheitssatz, wenn einen Rechtsunterworfenen Leistungspflichten treffen, die nicht mit im Vorhinein feststehenden Höchstgrenzen verbunden sind, die also unangemessen, unbeschränkt und unlimitiert sind (vgl VfSlg 5244, 6873, 11921, 12764, 13309, VwSlg 5363 F).

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass es unsachlich und damit ein Verstoß gegen das im Gleichheitssatz enthaltene Sachlichkeitsgebot ist, dass das Risiko, die durch die Überwälzung der Kosten der Enforcement-Behörde entstehenden Aufwendungen in irgendeiner Form einbringlich machen zu können, allein bei der Börse verbleibt (vgl. VfSlg 14703). Dass – womit diesem Umstand zumindest teilweise Abhilfe geschaffen wäre – im EnfStG keine Möglichkeit der Refinanzierung der Aufwendungen vorgesehen ist, unterscheidet es wesentlich von der entsprechenden Regelung im Übernahmegesetz (vgl VfSlg 16048).

Im Zusammenhang mit unseren dargestellten Bedenken hinsichtlich der Sachlichkeit der vorgesehenen Kostentragungsregelung ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die vorgebrachten Argumente umso schwerer wiegen, wenn die Aufgaben, die im Gesetz auf der ersten Stufe der Prüfstelle zugewiesen sind, aus welchen Gründen immer (etwa, weil keine Prüfstelle anerkannt ist oder eine derart weitgehende Auslagerung von Aufsichtsaufgaben sich als unzulässig herausstellen sollte) von der Enforcement-Behörde selbst wahrgenommen werden müssen.

Zu § 9:

Die Enforcement-Behörde kann sich bei der Durchführung der Prüfung der Prüfstelle als Hilfsorgan bedienen. In diesem Fall ist die Prüfstelle wohl an die Weisungen der Enforcement-Behörde gebunden (siehe § 1 Abs. 1 EnfStG).

Offen ist auch, ob die Kosten für das Tätigwerden der Prüfstelle als Hilfsorgan als Kosten für dritte Personen, derer sich die Enforcement-Behörde bei ihrer Tätigkeit bedient (siehe § 8 Abs. 3 EnfStG), gelten und bejahendenfalls nach welchem Schlüssel diese Kosten berechnet und verrechnet werden.

In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 ist angemerkt, dass es der Enforcement-Behörde unbenommen bleibt, eine Prüfung mit eigenem Personal durchzuführen, womit wohl die in § 8 Abs. 2 angeführten



fachkundigen Personen gemeint sind, wobei offen bleibt wie dieses Personal dienstrechtlich zu behandeln ist.

Zu § 13:

Statt „organisierten Markt“ hat es „geregelten Markt“ zu lauten.

Zu § 16:

Das Gesetz soll auf Finanzberichte jener Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen, anwendbar sein.

Zu Artikel 3:

Zu 6:

Da die derzeit bestehende Überschrift des § 75a Börsegesetz „Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum“ nicht mit dem Inhalt der Regelung übereinstimmt (Redaktionsversehen) regen wir an, sie auf „Jährliches Dokument“ abzuändern.

Zu 7:

Wir regen an, aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzes im § 81a nicht auf die Definitionen der einzelnen Richtlinien zu verweisen, sondern diese anzuführen.

Hinsichtlich der Definition von „geregelter Markt“ und „Wertpapiere“ möchten wir auf die abweichend lautenden Definitionen in § 48a Abs. 1 Z. 3 lit. a) und Z. 4 BörseG sowie hinsichtlich „Kreditinstitut“ auf die Bestimmungen des § 15 BörseG verweisen. Um unterschiedliche Definitionen desselben Begriffes im BörseG zu vermeiden, müssten diese Definitionen entsprechend angepasst werden.

Eine Definition von „Finanzmärkten“, auf die in Z. 12 verwiesen wird, fehlt.

Die Bestimmung „... nur insoweit, als sie nicht über das in der RL 2004/109/EG geforderte hinausgehen“ im Abs. 3 ist nur schwer verständlich. Wir empfehlen daher auch an dieser Stelle aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine umfassende und klar verständliche Bestimmung im BörseG anzuführen.

Zu 8:

Im Gesetzestext wird in diesem Punkt – wie auch an späterer Stelle (Z. 12, 16, 20, 28) – allgemein auf „Emittenten“ verwiesen, während in den Erläuterungen auf Emittenten von im Amtlichen Handel und Geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapieren verwiesen wird. Um ein leichteres Verständnis des Gesetzes zu gewährleisten, sollte auch im Gesetzestext diese Unterscheidung vorgenommen werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt der Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel am Ungeregelten dritten Markt zugelassen sind.

Zu 12:

Wir regen an, bei der Formulierung des Absatzes 2 (und auch bei nachfolgenden Bestimmungen) zu berücksichtigen, dass der Emittent nicht gezwungen werden kann, mit anonymen Inhabern von Inhaberaktien in Kontakt zu treten.

Wir regen an, die Bestimmung des Abs. 4 wegen des sachlichen Zusammenhangs dem § 68 als Abs. 5 anzuhängen.

Zu 13:

Hinsichtlich der Veröffentlichung einer Benachrichtigung/Mitteilung über das Recht auf Umtausch, Austausch, Zeichnung und Annullierung/Kündigung liegt in Z. 1 und 4 eine teilweise Doppelregelung vor.

Zu 14:

Die vorgeschriebenen Informationen sollen in deutsch oder englisch oder in einer von der FMA durch Verordnung anerkannten anderen Sprache zu erstellen und zu veröffentlichen sein (analog § 7b KMG).

Zu 15:

Abs. 1: Es soll entweder eine Verpflichtung der FMA vorgesehen werden, die Informationen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder ein Recht zur Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite auch für das Börseunternehmen.

Abs. 5: Die Angemessenheit der Vergütung ist zu konkretisieren.

Abs. 6: Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Vorlage von Informationen und Dokumenten von Inhabern von Aktien gemäß Z. 1 funktionieren soll.

Zu 16:

Im § 87 Abs. 5 sind künftig die Zwischenmitteilungen geregelt, wobei in Umsetzung der Richtlinie die Frist zur Vorlage mit einem Monat ab Ablauf des Monats festgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde über die Vorgaben der Richtlinie hinaus hinsichtlich des Inhaltes der Zwischenmitteilungen in der Z. 3 vorgesehen, dass folgende Angaben zu machen sind: Umsatzerlöse in gegliederter Form, Ergebnisse vor und nach Steuern sowie gegebenenfalls bereits ausgeschüttete oder vorgeschlagene Zwischendividenden. Obwohl die Bestimmungen über die Inhalte schon bisher gegolten haben, darf nicht übersehen werden, dass die nun gegebene verkürzte Frist zur Vorlage der Zwischenmitteilungen es unmöglich machen wird, diese Zahlen und Mindestinhalte tatsächlich fristgerecht zu liefern.

Zu 21:

Der Verweis auf das BGBl im Zusammenhang mit § 27 Abs. 1 Z. 1 ÜbG hat richtig wohl „BGBl. I Nr. 75/2006“ zu lauten.

Allgemeines:

In § 66 Abs. 1 Z. 5 lit. a wird auf § 78 Abs. 2 BörseG verwiesen. § 78 BörseG ist durch die Änderung des BörseG mit BGBl 78/2005 entfallen. § 66 Abs. 1 Z. 5 lit. a ist daher entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für § 68 Abs. 1 Z. 6 lit. a und § 95 Abs. 4 BörseG (Verweis auf § 79), § 96 Z. 9 BörseG (Verweis auf §§ 74-80), § 98 Abs. 1 Z. 1 BörseG (Verweis auf §§ 76 und 78) sowie § 101 BörseG (Verweis auf § 80).

Die Schillingbeträge im § 81 BörseG sind auf Eurobeträge zu ändern.

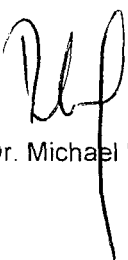
Sämtliche Verweise auf das HGB (§§ 8, 48d Abs. 4) sind an die entsprechenden Bestimmungen des UGB anzupassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung, dass unsere Anmerkungen im Rahmen des Gesetzeswerdungsprozesses Berücksichtigung finden werden, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG



Dr. Michael Buhl



Dr. Heinrich Schaller